

Sitzung vom 18. August 1993

**2561. Interpellation  
(Gebühren für die allgemeine Berufsberatung für Erwachsene)**

Die Kantonsrätinnen Jacqueline Fehr und Aurelia Favre, Winterthur, haben am 14. Juni 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Wie bekannt geworden ist, will der Regierungsrat per 1. Juli 1993 bei der Allgemeinen Berufsberatung für Erwachsene ab 20 Jahren die Erhebung einer Gebühr von Fr. 200 ab der 4. Beratung einführen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Einführung eines Gebührensystems mindestens bis zum 1. Januar 1994 hinauszuschieben, um so andere Einnahmemöglichkeiten zu überprüfen?
2. Aufgrund welcher Überlegungen hat sich der Regierungsrat für eine Gebühr von Fr. 200 ab der 4. Beratung entschieden? Welche andern Modelle standen im Vorfeld der Entscheidung zur Auswahl?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat unseren Vorschlag, eine generelle Einschreibegebühr (z.B. Fr. 30) zu erheben und diese Massnahme auch auf die Akademische Berufsberatung auszudehnen?
4. Mit welchen Einnahmen rechnet der Regierungsrat, wenn er die beiden Systeme (Fr. 200 ab 4. Sitzung / Fr. 30 als Einschreibegebühr) miteinander vergleicht?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Jacqueline Fehr und Aurelia Favre, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat sich bei der Beantwortung zweier Anfragen (KR-Nrn. 338/1992 und 163/1993) zur Einführung von Gebühren bei der Berufsberatung geäussert. Die finanzielle Situation des Kantons Zürich macht es erforderlich, dass auch die Dienstleistungen der Allgemeinen und der Akademischen Berufsberatung im Hinblick auf zusätzliche Einnahmen überprüft werden. Sowohl verwaltungsintern als auch in Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen sind die entsprechenden Möglichkeiten im einzelnen abgeklärt worden. Es ist geplant, neben den Gebühren für die Beratung von Erwachsenen auch die Abgabe von Broschüren, Merkblättern und Fotokopien kostenpflichtig zu machen und die Gebühren für Kurse der Berufsberatungsstellen anzuheben.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 legt in Art. 3 fest, dass die Berufsberatung im Prinzip unentgeltlich sein soll, die Kantone aber für besondere Beratungsdienste ein Entgelt verlangen können. Nach Auffassung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit verstiesse die Erhebung einer Gebühr für sämtliche Beratungen von Erwachsenen ab der ersten Sitzung gegen diese Bestimmung, auch wenn sie als Einschreibegebühr deklariert würde. Aufgrund dieser Rechtslage wäre ein allfälliges Hinausschieben des Einführungstermins für die Erhebung von Gebühren für besondere Beratungsdienste nicht sinnvoll.

Eine generelle Einschreibegebühr in der Höhe von Fr. 30 würde mit rund Fr. 170 000 nicht viel mehr einbringen als die mit Fr. 160 000 geschätzten Einnahmen bei Beratungsgebühren von Fr. 200 für die vierte und jede folgende Sitzung. Dass wegen dieser Kostenpflicht eine grössere Zahl von Beratungen vorzeitig abgebrochen und später wieder aufgenommen wird,

ist nicht anzunehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass die ersten drei Beratungen kostenlos durchgeführt werden, ist die Festlegung auf Fr. 200 für jede weitere Sitzung vertretbar. Darüber hinaus ist in sozialen Härtefällen, namentlich für Arbeitslose und Empfänger von Fürsorgeleistungen sowie für Studierende, eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorgesehen.

Die Gebühren werden gleichermaßen sowohl im Bereich der Allgemeinen als auch in dem der Akademischen Berufsberatung erhoben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 18. August 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**